

## Nutzungsbedingungen Ladedienstleistungen

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Nutzungsbedingungen gelten für sämtliche Ladedienstleistungen, welche die Enpuls AG ("**Enpuls**") einem registrierten Nutzer ("**Nutzer**") über die von Enpuls betriebenen Ladestationen (womit nachfolgend jeweils auch die dazugehörige Ladeinfrastruktur gemeint ist) erbringt. Sie regeln die Bedingungen, zu denen der Nutzer die Ladedienstleistungen von Enpuls beziehen kann, sowie die damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Enpuls und dem Nutzer.
- 1.2 Als "**Ladedienstleistungen**" gelten die von Enpuls ermöglichten Ladevorgänge für aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge, welche der Nutzer an den für ihn freigegebenen Ladestationen durchführen kann, sowie die dafür notwendigen oder damit unmittelbar zusammenhängenden weiteren Dienstleistungen, welche von Enpuls angeboten werden.
- 1.3 Auf Ladevorgänge, welche an Ladestationen freigeschaltet werden, die nicht von Enpuls betrieben werden, finden die vorliegenden Nutzungsbedingungen nur im nachfolgenden Umfang Anwendung: Soweit für solche Ladevorgänge das von Enpuls gemäss nachfolgender Ziffer 2.2 zugestellte Zugangsmedium benutzt werden kann und die Vergütung für solche Ladevorgänge durch Enpuls in Rechnung gestellt wird, kommen darauf die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen über Zahlungsbedingungen und die Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen (Ziffern 2.5(a); 6.4-6.6) sowie die Bestimmungen über den Datenschutz (Ziffer 9) zur Anwendung.
- 1.4 Enpuls ist berechtigt, die Erbringung von Ladedienstleistungen und die Erfüllung weiterer Verpflichtungen unter diesen Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise von Dritten, namentlich von EKZ Etop AG und anderen Gesellschaften der EKZ-Gruppe, welche im Auftrag der Enpuls handeln, vornehmen zu lassen.

### 2 Registrierung und Zugangsmedium

- 2.1 Der Nutzer muss sich auf der Website von Enpuls ([www.enpuls.ch](http://www.enpuls.ch)) registrieren, um die Ladedienstleistungen beziehen zu können. Der Nutzer ist verpflichtet, das Registrierungsformular wahrheitsgemäss auszufüllen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Die Registrierung gilt als Angebot an Enpuls, mit dem Nutzer ein Vertragsverhältnis über die Ladedienstleistungen gemäss diesen Nutzungsbedingungen einzugehen. Der Eingang der Registrierung wird per E-Mail bestätigt. Das Vertragsverhältnis kommt jedoch erst zustande, wenn Enpuls dem Nutzer das Zugangsmedium gemäss Ziffer 2.2 zustellt.
- 2.2 Nach Prüfung der Registrierung stellt Enpuls, wenn keine Einwände bestehen, dem Nutzer ein Zugangsmedium zu, mit welchem sich der Nutzer an den für ihn freigegebenen Ladestationen identifizieren und Ladevorgänge freischalten kann. Das Zugangsmedium verbleibt im Eigentum von Enpuls und wird dem Nutzer lediglich leihweise zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Zugangsmedium unverzüglich an Enpuls zurückzugeben.

- 2.3 Der Nutzer hat das Zugangsmedium sorgfältig zu behandeln und sicher, d.h. gegen Beschädigung sowie Entwendung und missbräuchliche Verwendung durch Dritte geschützt, aufzubewahren.
- 2.4 Bei Verlust, Entwendung und/oder (vermutetem) Missbrauch des Zugangsmediums muss der Nutzer dieses sofort über die Support-Hotline (Ziffer 3.3) sperren lassen. Enpuls haftet nicht für den missbräuchlichen Gebrauch eines verlorenen, entwendeten oder sonst wie abhanden gekommenen Zugangsmediums. Wird dieses für Ladevorgänge eingesetzt, bevor der Nutzer das Zugangsmedium hat sperren lassen, muss der Nutzer die entsprechende Vergütung selbst bezahlen.
- 2.5 Enpuls kann das Zugangsmedium ohne Vorankündigung sperren, wenn
  - (a) der Nutzer wegen Zahlungsverzugs zum dritten Mal gemahnt worden ist,
  - (b) der Nutzer diese Nutzungsbedingungen (namentlich die Verwendungs- und Sicherheitsvorschriften gemäss Ziffer 4) verletzt und/oder die Ladestationen missbräuchlich nutzt,
  - (c) sich der Nutzer in einer anderen Weise rechtswidrig verhält, oder
  - (d) die Sperrung im mutmasslichen Interesse des Nutzers ist (z.B. bei begründeter Vermutung eines Missbrauchs des Zugangsmediums durch Dritte)
- 2.6 Der Nutzer wird über jede Sperrung per E-Mail unterrichtet. Die Sperrung wird so lange aufrechterhalten, bis der Grund der Sperrung wegfällt.

### **3 Ladevorgang**

- 3.1 Für den Ladevorgang muss der Nutzer sein Fahrzeug mittels Ladekabel mit der Ladestation verbinden. Für den Start des Ladevorgangs muss die Ladestation mit dem Zugangsmedium entsperrt werden. Der Nutzer hat die Ladestation vor Beginn jedes Ladevorgangs auf sichtbare Beschädigungen zu prüfen. Stellt er solche fest, darf kein Ladevorgang durchgeführt werden.
- 3.2 Der Ladevorgang ist mit dem Herausziehen des Ladekabels aus dem Fahrzeug beendet. Die Ladestation wird nach ca. 10 Sekunden gesperrt und kann nur durch erneute Entsperrung mit dem Zugangsmedium wieder für Ladevorgänge freigegeben werden.
- 3.3 Falls die Ladestation mit dem Zugangsmedium nicht für den Ladevorgang entsperrt werden kann, dieser nicht beendet werden kann oder die Ladestation defekt oder beschädigt ist, hat der Nutzer unverzüglich die auf der Ladestation angegebene Support-Hotline anzurufen und dies zu melden.

### **4 Verwendungs- und Sicherheitsvorschriften**

- 4.1 Der Nutzer verpflichtet sich,
  - (a) die Ladestationen ausschliesslich zum Laden aufladbarer Elektro- oder Hybridfahrzeuge (unter Ausschluss von E-Bikes) gemäss diesen Nutzungsbedingungen zu benützen;
  - (b) ausschliesslich Elektro- oder Hybridfahrzeuge an die Ladestationen anzuschliessen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind;
  - (c) ausschliesslich Fahrzeuge anzuschliessen, die mit ihren Komponenten (wie Ladekabel, Stecker etc.) allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sind;
  - (d) ausschliesslich Steckdosen und Ladekabel zu verwenden, die den technischen Spezifikationen des Fahrzeugs entsprechen;

- (e) die Anweisungen des Fahrzeugkonstruktors hinsichtlich Dauer und maximaler Leistung des Ladevorgangs zu befolgen;
  - (f) bei der Nutzung der Ladestationen sämtliche von Enpuls bekanntgegebenen Bedienungs- oder Nutzungsanleitungen und weiteren Anweisungen von Enpuls und der von dieser beauftragten Dritten zu befolgen;
  - (g) jede Manipulation oder Veränderung der Ladestationen und der dazu gehörigen Infrastruktur zu unterlassen (und auch keine Dritten dazu zu veranlassen);
  - (h) die Ladestationen, die dazu gehörige Infrastruktur und deren Umgebung in seinem Einflussbereich bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.
- 4.2 Bei einer Warnmeldung, die von Warnvorrichtungen an einer Ladestation und/oder in seinem Fahrzeug ausgegeben wird, muss der Nutzer alle Massnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um seine eigene Sicherheit und diejenige von Dritten zu gewährleisten und sein Fahrzeug sowie die Ladestation zu schützen. Insbesondere hat der Nutzer sofort die Support-Hotline (Ziffer 3.3) anzurufen.
- 4.3 Der Nutzer haftet gegenüber Enpuls und allfälligen Dritten für Schäden, die er in Verletzung dieser Ziffer 4 oder anderer ihm durch Enpuls bekanntgegebener Sicherheitsvorschriften oder durch sonstige unsachgemässe Bedienung der Ladestation oder deren Umgebung verursacht. Er hat die entsprechenden Kosten auf erstes Verlangen zu ersetzen.
- 4.4 Der Nutzer hat an den Ladestationen keine dinglichen Rechte, insbesondere kein Eigentum. Im Übrigen ist er ausschliesslich berechtigt, die Ladestationen zu verwenden, soweit das für die Entgegennahme und Nutzung der Ladedienstleistungen gemäss diesen Nutzungsbedingungen erforderlich ist. Darüberhinausgehende Rechte hat der Nutzer nicht; insbesondere sind ihm die Ladestationen nicht vermietet oder verliehen.

## 5 Verfügbarkeit von Ladedienstleistungen

- 5.1 Enpuls verpflichtet sich, die Ladestationen fachgerecht zu warten und zu unterhalten sowie für Störungsbehebungen und Reparaturen innert zumutbarer Frist zu sorgen, soweit dies für den ordnungsgemässen Betrieb der Ladestationen zur Erbringung der Ladedienstleistungen erforderlich ist.
- 5.2 Enpuls gewährleistet jedoch keine uneingeschränkte, unterbrechungs- oder störungsfreie Verfügbarkeit der Ladedienstleistungen. Namentlich ist Enpuls berechtigt, die Verfügbarkeit der Ladedienstleistungen in folgenden Fällen ohne Verpflichtung zur Entschädigung des Nutzers vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:
- (a) aus betriebsbedingten Gründen, namentlich infolge von Systemstörungen oder Defekten, zum Zweck derer Behebung und zu Wartungs-, Unterhalts- und Aktualisierungsarbeiten;
  - (b) bei Unterbrechungen der Kommunikationsverbindung zwischen den Ladestationen und den Servern von Enpuls bzw. ihren Service-Providern;
  - (c) bei Über- oder Unterlast im Stromversorgungsnetz;
  - (d) im Fall eines lokalen Lastmanagements: Bei Überlast der lokalen Installation;
  - (e) bei unabwendbaren Ereignissen, welche die Erbringung der Ladedienstleistungen verunmöglichen oder wesentlich erschweren;
  - (f) bei drohender Gefahr von Schäden von Personen, Sachen oder der Umwelt;
  - (g) im Fall behördlicher Anordnung;
  - (h) in den Fällen gemäss Ziffer 2.5;
  - (i) aus anderen wichtigen Gründen.

- 5.3 Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen der Verfügbarkeit der Ladedienstleistungen werden, soweit möglich, im Voraus über die Website von Enpuls oder andere geeignete Kommunikationsmittel angekündigt.
- 5.4 Sind die Ladedienstleistungen während mehr als 48 Stunden ab einer entsprechenden Meldung des Nutzers an die auf der Ladestation angegebene Support-Hotline nicht verfügbar, und ist dies nicht vom Nutzer zu vertreten, wird die feste Grundgebühr (vgl. Ziffer 6.1) um den Betrag reduziert, der auf die Tage der fehlenden Verfügbarkeit entfällt.

## **6 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Der Nutzer hat Enpuls für die Ladedienstleistungen bzw. die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme eine Vergütung zu zahlen, welche aus einer fixen monatlichen Grundgebühr und einer variablen Ladegebühr pro Ladevorgang zusammengesetzt ist. Die Grundgebühr besteht aus einem festen Betrag pro Monat, der auch geschuldet ist, wenn kein Ladevorgang stattfindet. Die Ladegebühr berechnet sich für jeden Ladevorgang anhand der konkret bezogenen Energie. Die Vergütung deckt nicht allfällige Parkgebühren ab.
- 6.2 Die Grundgebühr und die Ladegebühr sind auf der Registrierungsseite angegeben. Enpuls ist berechtigt, die Gebühren jederzeit durch schriftliche, mindestens drei Monate im Voraus erfolgende Mitteilung an den Nutzer anzupassen. Ist der Nutzer mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis gemäss Ziffer 7.1 kündigen. Das Kündigungsrecht steht ihm in diesem Fall auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer zu.
- 6.3 Im Fall der Sperrung des Zugangsmediums ist Enpuls berechtigt, eine Gebühr von bis zu CHF 200 (inkl. MwSt.) pro Sperrung zu erheben. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Zugangsmediums kann Enpuls eine zusätzliche Gebühr von bis zu CHF 200 (inkl. MwSt.) erheben.
- 6.4 Enpuls stellt dem Nutzer die Vergütung quartalsweise in Rechnung. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Das Dokument zur Zahlungsermächtigung mit Widerspruchsrecht kann [www.enpuls.ch](http://www.enpuls.ch) heruntergeladen und bei der Bank des Nutzers eingereicht werden. Überweisungsgebühren und ähnliche Kosten, die aufgrund der Zahlungen des Nutzers anfallen, sind vom Nutzer zu tragen bzw. Enpuls zu ersetzen.
- 6.5 Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Nutzer ohne Weiteres in Verzug und schuldet Enpuls Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR sowie Mahngebühren in Höhe von CHF 15 pro Mahnung. Die Geltendmachung eines zusätzlichen Verzugs Schadens durch Enpuls bleibt vorbehalten. Enpuls ist überdies berechtigt, nach der dritten Mahnung die Ladedienstleistungen einzustellen und das Zugangsmedium zu sperren (vgl. Ziffer 2.5).
- 6.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Nutzers kann Enpuls vom Nutzer angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die anderen Rechte von Enpuls (namentlich diejenigen gemäss Ziffer 6.5) werden dadurch nicht eingeschränkt.

## 7 Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Das Vertragsverhältnis, welches gemäss Ziffer 2.1 mit der Bestätigung der erfolgten Registrierung zustande kommt, kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats hin per Brief oder E-Mail gekündigt werden, erstmals jedoch auf das Ende einer Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten hin. Die Kündigung des Nutzers ist an die Geschäftsadresse der Enpuls oder an die E-Mailadresse [abrechnung@enpuls.ch](mailto:abrechnung@enpuls.ch) zu senden.
- 7.2 Ungeachtet Ziffer 7.1 kann jede Partei das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine fortgesetzte oder schwerwiegende Verletzung dieser Nutzungsbedingungen (namentlich ein Verstoss gegen die Verwendungs- und Sicherheitsvorschriften gemäss Ziffer 4). Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch Enpuls liegt sodann insbesondere vor, wenn der Nutzer die Nutzung eines Parkplatzes, der mit einer freigegebenen Ladestation gekoppelt ist, aufgibt (z.B. infolge Wegzuges).

## 8 Haftung von Enpuls

Soweit gesetzlich zulässig, haftet Enpuls für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden und im Übrigen nur im Umfang des zwingenden Rechts. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.

## 9 Bearbeitung von Personendaten

- 9.1 Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter diesem Vertrag kann Enpuls folgende Personendaten (d.h. Angaben, welche sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen) erheben, speichern und bearbeiten:
- (a) Personendaten, welche Enpuls oder den von ihr beigezogenen Dritten durch den Nutzer mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden (z.B. als Teil des Registrierungsvorgangs, als Teil eines Ladevorganges oder in Korrespondenz mit dem Kundendienst);
  - (b) Personendaten, welche bei der Inanspruchnahme von Ladedienstleistungen oder anderer Dienstleistungen durch den Nutzer automatisch generiert werden (z.B. Informationen über den Zeitpunkt und den Umfang von Ladevorgängen oder über das verwendete Fahrzeug);
  - (c) Personendaten aus öffentlich zugänglichen Quellen;
  - (d) Personendaten, welche Enpuls zulässigerweise von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2 Enpuls bearbeitet die erhobenen Personendaten zu folgenden Zwecken:
- (a) zur Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zum Nutzer, namentlich zur Erbringung der Ladedienstleistungen und Erfüllung weiterer Verpflichtungen (einschliesslich von Supportleistungen und dergleichen) nach diesen Nutzungsbedingungen gegenüber dem Nutzer;
  - (b) zur Ausübung von Rechten und Geltendmachung von Ansprüchen von Enpuls gegenüber dem Nutzer;
  - (c) zur Pflege, Wartung und Verbesserung der Ladedienstleistungen und der dafür eingesetzten Technologie (unter Einschluss der Erstellung von Prognosen über die voraussichtliche Inanspruchnahme von Ladedienstleistungen oder den voraussichtlichen Wartungsbedarf);
  - (d) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Beziehung zum Nutzer;

- (e) zu Marketing-, Werbung- und Marktforschungszwecken, sofern der Nutzer dazu ausdrücklich einwilligt;
  - (f) zur Einhaltung bzw. Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen.
- 9.3 Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten ist die Erfüllung der Vertragsbeziehung zum Nutzer (Ziffer 9.2(a)), das berechtigte Interesse von Enpuls (Ziffern 9.2(b), (c) und (d)), die ausdrückliche Einwilligung des Nutzers (Ziffer 9.2(e)) sowie die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Ziffer 9.2(f)). Die Einwilligung des Nutzers (Ziffer 9.2(e)) kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.
- 9.4 Der Nutzer ist verpflichtet, die von Enpuls für die Erbringung der Ladedienstleistungen benötigten und verlangten Personendaten bereitzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist Enpuls berechtigt, die Erbringung der Ladedienstleistungen zu verweigern oder einzustellen. Teilt der Nutzer Enpuls Personendaten mit, die sich auf andere Personen als ihn selber beziehen, hat er für die gehörige Information der betroffenen Personen und ggf. für deren Einwilligung zur Mitteilung an Enpuls und die Bearbeitung durch Enpuls gemäss dieser Ziffer 9 zu sorgen.
- 9.5 Enpuls kann für die Bearbeitung von Personendaten Dritte beiziehen, welche die Personendaten im Auftrag von Enpuls für diese bearbeiten. Enpuls bleibt in diesem Fall aber Verantwortlicher für die Bearbeitung gemäss den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zur Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäss Ziffer 9.2(a) kann Enpuls die Personendaten an die Gebäudeeigentümerin oder –verwaltung weiterleiten. Im Fall einer Einwilligung gemäss Ziffer 9.2(e) kann Enpuls überdies die Personendaten zur Bearbeitung an andere Gesellschaften der EKZ-Gruppe weitergeben, welche sie zu den von der Einwilligung abgedeckten Zwecken bearbeiten können.
- 9.6 Die Bearbeitung von Personendaten findet grundsätzlich in der Schweiz, auf dem Gebiet der Europäischen Union (einschliesslich des Vereinigten Königreichs) oder einem anderen Land mit angemessenem gesetzlichen Datenschutz statt. Die Weitergabe in ein Land ohne angemessenen gesetzlichen Datenschutz geschieht nur unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen.
- 9.7 Enpuls ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Massnahmen zur Geheimhaltung von Personendaten und zum Schutz der Personendaten gegen unbefugten Zugriff, Verlust oder Beschädigung, sowie gegen unbefugte oder unbeabsichtigte Veränderung oder Löschung. Die Bearbeitung von Personendaten im Internet kann jedoch trotz angemessenen und geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen immer Sicherheitslücken aufweisen. Enpuls kann deshalb keine absolute Datensicherheit gewährleisten.
- 9.8 Die Personendaten des Nutzers werden so lange aufbewahrt, wie dies zur Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten von Enpuls oder sonst für die mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist.
- 9.9 Der Nutzer hat das Recht, Auskunft über die über ihn gespeicherten Personendaten zu erhalten und zu verlangen, dass die Personendaten berichtigt, vervollständigt oder gelöscht werden oder ihre Bearbeitung eingeschränkt wird. Ebenfalls kann der Nutzer der Bearbeitung von Personendaten widersprechen und die Herausgabe seiner Personendaten in einem gängigen Format verlangen. Enpuls kommt derartigen Gesuchen nach, soweit dazu eine gesetzliche Pflicht besteht. Solche Gesuche sind zu richten an:

Enpuls AG  
Überlandstrasse 2  
8953 Dietikon  
Telefon: 058 359 55 70  
Fax: 058 359 55 71  
info@enpuls.ch

- 9.10 Beschwerden gegen die Bearbeitung von Personendaten durch Enpuls können beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten eingereicht werden.

## 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Nutzer ist verpflichtet, Enpuls unverzüglich schriftlich über Änderungen seiner Kontaktangaben oder anderen Registrierungsangaben in Kenntnis zu setzen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, ist Enpuls berechtigt, eine pauschale Entschädigung für den damit verbundenen internen Aufwand in Höhe von CHF 200 (inkl. MwSt.) zu fordern. Mitteilungen von Enpuls an die zuletzt vom Nutzer bekanntgegebenen Kontaktangaben gelten als rechtsgültig zugestellt.
- 10.2 Enpuls ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen jederzeit durch schriftliche, mindestens drei Monate im Voraus erfolgende Mitteilung an den Nutzer zu ändern. Ist der Nutzer mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis gemäss Ziffer 7.1 kündigen. Das Kündigungsrecht steht ihm in diesem Fall auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer zu.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der Nutzungsbedingungen insgesamt nicht. Die ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen werden durch rechtlich zulässige Regelungen so ersetzt, dass der mit den Nutzungsbedingungen angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Lücken.
- 10.4 Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss internationaler Ab- und Übereinkommen Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Die vorstehende Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel gilt jedoch nicht, soweit sich der Nutzer als Konsument zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts berufen kann.